

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 17 (1939)
Heft: 8

Artikel: Die rechtliche Verantwortung des Pilzbestimmers als Mittel zur Bekämpfung der Pilzvergiftungen
Autor: Bugmann, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-934490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufhängen an Fäden oder vermittelt eines Apparates. Man bewahrt sie in Papierdüten, Säcken, oder in Büchsen oder Gläsern an einem trockenen Orte auf. Zum Gebrauch werden sie wie andere Dörrgemüse im Wasser eingeweicht und wie frisch verwendet. Alle Pilze, die sich trocknen lassen, eignen sich auch zu Pilzmehl.

Zu diesem Zwecke dörert man sie, bis sie brüchig sind, zerstösst sie zu Pulver und gibt dasselbe in Gläser. Dies ist eine ganz vorzügliche und bequeme Würze zur Verbesserung von Saucen, Füllungen und dergleichen. Hiezu eignen sich alle stark aromatischen Pilzarten. (Fortsetzung folgt.)

Die rechtliche Verantwortung des Pilzbestimmers als Mittel zur Bekämpfung der Pilzvergiftungen.

Von Dr. iur. Josef Bugmann, Zürich *)

A. Einleitung.

Jedes Jahr bringt uns eine grössere oder kleinere Zahl von Pilzvergiftungen. Immer wieder fallen wertvolle Menschenleben den Giftpilzen zum Opfer. Keine Statistik nennt uns zuverlässig alle jene Fälle, wo ein gnädiges Schicksal, höhere Hilfe und ärztliche Kunst die Pilzgiftpatienten nach oft langem Siechtum Gesundheit und Arbeitsfähigkeit wieder erlangen liessen. Diese Tatsachen beweisen immer wieder die Notwendigkeit der geeigneten Organisation und deren Ausbau zur Bekämpfung der Pilzvergiftungen. Viele Wege sind gangbar.

Der Staat hat gesetzliche Vorschriften erlassen, in denen er diejenigen Pilze, die als Lebensmittel in Verkehr gelangen sollen, einer besondern Kontrolle unterwirft ¹⁾. Diese muss in den Gemeinden eingerichtet werden, in welchen die Pilze in Verkehr gebracht werden sollen ²⁾. Es bestehen aber meistens keine behördlichen Organisationen, wo der Pilz-

sammler über seine Ernte für den eigenen Gebrauch oder der Pilzesser, der z. B. ein Geschenk von unkontrollierten Pilzen für sich erhalten hat, sich bei einer zuständigen Amtsstelle Auskunft holen kann ³⁾. Einen andern Weg schlagen unser Verband schweiz. Vereine für Pilzkunde und seine Mitglieder ein. Sie glauben unter anderem, durch Verbreitung der Pilzkunde weiteren Kreisen die genaue Kenntnis der Pilze, besonders der giftigen beibringen zu müssen, um so die Pilzvergiftungen zu verhüten. Es sei auf die Pilzkontrollstellen in unseren Vereinen hingewiesen, die von den einzelnen Pilzbestimmern oder den Pilzbestimmerkommissionen für die Vereinsmitglieder unseres Wissens überall unentgeltlich besorgt werden.

Indem wir im folgenden auf die Verantwortung hinweisen, die von Gesetzes wegen auf den Pilzbestimmern lastet, indem wir auf die gesetzlichen Handhaben aufmerksam

*) Beitrag zum 20jährigen Jubiläum des Verbandes schweizerischer Vereine für Pilzkunde.

¹⁾ Schweiz. Eidgenossenschaft: Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 26. Mai 1936 (zitiert LMVO.), Art. 203—207.

Kanton Zürich: Vollziehungsverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. April 1938 (zit. Zü.VO.), § 31.

Kanton Graubünden: Kantonale Verordnung betreffend den Verkehr mit essbaren Pilzen, vom 30. Mai 1934 (zit. Grbd.VO.).

Kanton Genf: Règlement sur la vente des champignons, du 10 juin 1932.

²⁾ Stadt Zürich: Reglement über den Verkauf und die Kontrolle von essbaren Pilzen, vom 7. August 1937 (zit. Zü. Regl.). Im Art. 1 werden die Funktionen der städtischen amtlichen Pilzkontrolle der «Direktion des Botanischen Gartens der Universität Zürich» übertragen.

Stadt Luzern: Verordnung betreffend die Kontrolle und den Verkauf von Pilzen, vom 30. Dezember 1937 (zit. Lu.VO.).

Stadt Solothurn: Verordnung betreffend den Verkauf von essbaren Schwämmen (Pilzen), vom 12. Juli 1926 (zit. So.VO.) u. a. m.

³⁾ Diese Organisation ist in der Stadt Zürich gemäss §§ 2 und 12 Zü. Regl. geschaffen worden, ebenso in Luzern gemäss Art. 6 Lu.VO.

machen, die gegen die Pilzbestimmer möglich sind, hoffen wir, das Verantwortlichkeitsgefühl aller derer zu fördern, die zur Pilzbestimmung berufen sind oder sich hiezu berufen halten. Das scheint uns ebenfalls ein geeigneter Weg der Bekämpfung der Pilzvergiftungen zu sein. Es ist jedoch weder der Zweck der Arbeit noch der Ort, ein rechtswissenschaftliches Lehrbuch zu schreiben. Hingegen erscheint uns als zweckmässig, die wesentlichen Grundsätze hier zu schildern und ihre Anwendung mit Bezug auf die Tätigkeit von Pilzbestimmern an Hand tatsächlich vorgekommener oder von uns konstruierter Ereignisse zu zeigen. Als Wegleitung diene unserer Untersuchung ein einfacher T a t b e s t a n d:

Ein Pilzbestimmer wurde um Auskunft über Essbarkeit oder Giftigkeit von Pilzen gefragt. Er bejaht die Essbarkeit. Auf Grund dieser Erklärung werden die Pilze verspeist. Weil Giftpilze dabei waren, erkrankte eine ganze Familie, zum Teil sehr schwer, indem die Mutter starb, Vater und Kinder erst nach langem Krankenlager wieder genasen.

B. Die Pilzbestimmer.

Der pilzessende Mensch will erfahren, ob der Pilz, den er gefunden oder sonstwie in seinen Besitz gebracht hat, essbar oder giftig sei. (Die nichtgiftigen, aber ungeniessbaren Pilze interessieren in diesem Zusammenhang nicht.) Er wendet sich deshalb an einen besondern Pilzkundigen. Dieser wird in dem Moment, in welchem er Auskunft erteilt, zum Pilzbestimmer, mit welchem wir uns in der vorliegenden Arbeit befassen wollen. Wir unterscheiden drei Gruppen von Pilzbestimmern:

1. Die amtlichen Pilzkontrolleure, als welche von den Ortsgesundheitsbehörden nur geeignete Personen bezeichnet werden dürfen, welche die für den Pilzhandel bestimmte Ware zu prüfen haben.

2. Die Pilzbestimmer oder die Pilzbestimmerkommissionen, wie sie in allen unsern Vereinen

für Pilzkunde aus den Mitgliedern, die sich die bezüglichen Kenntnisse erworben haben, ausgewählt werden. Sie haben die Kontrolle der Pilze für die Vereinsmitglieder und die Belehrung zu besorgen.

3. Der Herr Esposito und die Frau Huber, die seit Jahren Pilze sammeln, die oft Pilze verspeisen und nie an einer Vergiftung erkrankten, sind «sog. Pilzkenner». Zu diesen gesellt sich noch die neunmal kluge Frau Meier, deren Tante und die Urgrossmutter derselben schon Pilze gesammelt und zubereitet haben. Beim Kochen wurden immer die «entgiftenden Silberlöffel» und andere «absolut zuverlässige, untrügliche Mittel, welche die Anwesenheit von Giftpilzen anzeigen» mit verwendet. «So sind alle Pilzvergiftungen zu verhüten.» Sie geben jedem Ratsuchenden Auskunft. Es ist uns Pilzvereins-Pilzern durch jahrelange Erfahrung bekannt geworden, dass diese «sog. Pilzkenner» gefährlich sind, weil ihre Auskünfte meistens weder durch eine zweckmässige Ausbildung noch durch fachliches Wissen gestützt werden können. Bekanntlich kommen in den Reihen dieser Leute regelmässig die Pilzvergiftungen vor⁴⁾.

C. Die Pilzkontrolle.

Da wir hier nur die Verhütung der Pilzvergiftungen behandeln wollen, ist von der wissenschaftlich-mykologischen Bestimmungstätigkeit amtlicher Pilzkontrollstellen wie auch in den Vereinen für Pilzkunde abzusehen. Wie ist die Kontrolle durchzuführen, um die Gefahren der Giftpilze zu bannen?

⁴⁾ Persönliche Mitteilung des Ehrenmitgliedes unseres Verbandes, Dr. med. F. Thellung in Winterthur an den Verfasser. Vgl. auch dessen jährliche Arbeiten über Pilzvergiftungsfälle in der Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde seit 1923.

Vgl. auch Zeitschrift für Pilzkunde (Deutschland) 1931, pag. 59: «Wegen vierfacher Pilzvergiftung (fahrlässiger Tötung) verurteilt», nach «Nürnberger Zeitung» vom 20. November 1930. Aus dem Bericht interessiert hier: «Der 50jährige Angeklagte — — — von Jugend auf mit der Kenntnis der Pilze vertraut, glaubte mit Sicherheit, die essbaren Pilze von den giftigen

I. Die Eignung zur Tätigkeit eines Pilzbestimmers ist von wesentlicher Bedeutung.

a. Es ist eine Spezialgesetzgebung, die bezüglich der Eignung der amtlichen Pilzkontrolleure massgeblich bestimmt: « Es dürfen nur solche Personen von den Ortsgesundheitsbehörden bezeichnet werden, die sich über ihre Eignung entweder durch ihre bisherige Tätigkeit oder durch erfolgreiche Absolvierung eines besonderen, die Bedürfnisse der Pilzkontrolle berücksichtigenden, von den Kantonen veranstalteten Kurses ausweisen können ⁵⁾.» Es ist den Kantonen freigestellt, weitere, die passive Wahlfähigkeit einschränkende Bestimmungen zu erlassen ⁶⁾. Wo die Kantone auf besondere Vorschriften verzichtet haben, sind die Gemeinden zuständig im Rahmen der obzitierten Bundesgesetzesbestimmung von sich aus die an einen Kandidaten zu stellenden Anforderungen festzulegen. Der Begriff « Fähigkeitsausweis durch bisherige Tätigkeit » kann ein zweischneidiges Schwert, also gefährlich sein. Wenn der Kandidat bisher Pilzbestimmer in einem Vereine für Pilzkunde war, dürfte die Sache in Ordnung sein. Es kann unter Umständen aber vorkommen, dass eine Ortsbehörde sich ausgerechnet aus den Reihen der nicht ausgebildeten « sog. Pilzkenner » ihren Kontrollbeamten herholt ⁷⁾.

auseinander zu kennen. — — — Bei der Zubereitung gab die Frau eine Zwiebel unter die Pilze, in der Anschauung, die Zwiebel würde schwarz, wenn giftige Pilze darunter seien. — — — Bei einem Rundgang mit einem Pilzkenner ergab sich auch, dass der Angeklagte einen Knollenblätterpilz nicht erkannte. — — — Das Gericht war der Anschauung, dass der Angeklagte den Tod von vier Personen durch giftige Pilze verursacht habe.»

⁵⁾ Art. 206² LMVO.

⁶⁾ Z. B. Art. 3 Grbd.VO.: Erfolgreiche Absolvierung eines vom Kleinen Rat veranstalteten Kurses für Pilzkontrolleure, oder besondere Prüfung.

⁷⁾ Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde 1923, pag. 39: — — — Es hat also ein Pfund grüner Knollenblätterpilze auf einem Pilzmarkt unbeanstandet die Kontrolle passiert! Die Kontrolle wurde offiziell ausgeübt durch einen Polizisten, der nicht pilzkundig ist. Er hatte allerdings

b. Es mag die Frage hier aufgeworfen werden, was vom amtlichen Pilzkontrolleur zu erwarten ist, wenn er bei seiner Bestallung sich bewusst ist, die Pilze nicht genügend zu kennen. Es sollte zwar nicht vorkommen, mag aber durchaus möglich sein, dass in einer Gemeinde ein solches Individuum mit der wichtigen Aufgabe betraut wird. Diese Person hat alles zu tun, um die ihr gestellte Aufgabe lösen zu können. Wo sie die notwendigen Kenntnisse herholt, ist unwichtig, wenn sie sich dieselben nur beschafft. Mit Recht ist vom Vapko verlangt worden, « dass allen amtlichen Pilzkontrolleuren die für eine wissenschaftlich einwandfreie Pilzkontrolle notwendige Ausbildung vermittelt werden soll » ⁸⁾.

c. Nicht nur für den amtlichen Pilzkontrolleur, sondern auch für alle andern Pilzbestimmer und Pilzkenner muss gefordert werden, dass sie, solange sie als Bestimmer tätig sind, sich in pilzkundlicher Beziehung ständig auf dem laufenden halten. Diese Pflicht ist verschieden je nach dem Aufgabenkreis, der dem Bestimmer gegeben ist. Für den amtlichen Pilzkontrolleur spielt hiebei auch die Tatsache eine Rolle, dass die Bevölkerung den Amtsstellen ein grosses Vertrauen entgegenbringt, das nie missbraucht noch weniger aber enttäuscht werden darf. Wenn berücksichtigt wird, dass die Pilze heute oft zu einer wichtigen

den Auftrag, wenn ihm Pilze verdächtig vorkommen, sich an den pilzkundigen Apotheker des Ortes zu wenden. Im besprochenen Falle glaubte er keine Veranlassung dazu zu haben. Nach dem Unglück wurde ihm die Kontrolle sofort entzogen. . . .

⁸⁾ Dr. jur. L. Schatzmann, Vortrag an der Jahresversammlung des Vapko am 23. November 1930 in Bern über: « Über die Rechtsstellung und die Haftungsverhältnisse des amtlichen Pilzkontrolleurs, pag. 4.

Vgl. auch Zirkular des Eidg. Gesundheitsamtes an die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten vom 3. Mai 1938, in welchem den Kantonen empfohlen wird, für die Kurse für amtliche Pilzkontrolleure sich zwecks Bestellung der Instruktooren mit dem Verband Schweiz. Vereine für Pilzkunde in Verbindung zu setzen, der durchaus gut ausgewiesene Instruktooren zur Verfügung stellen kann.

Nahrung für die Wenigerbemittelten geworden sind, erscheint es auch als soziale Pflicht aller zur Pilzbestimmung Berufenen, weitestgehende Kenntnisse zu suchen. Wir glauben, den Pilzbestimmern einige diesbezügliche Verhaltensmassregeln andeuten zu dürfen:

1. Studium der Literatur (gute Werke der Pilzkunde, Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde, Zeitschrift für Pilzkunde in Deutschland usw. usw.),
2. Pflege der praktischen Kenntnis der Pilze (eigenes Pilzsammeln, Teilnahme an Pilz-exkursionen, Besuch von Pilzausstellungen usw. usw. Alles tun, was ermöglicht, stets ein genügendes Anschauungsmaterial zu studieren),
3. Förderung des wissenschaftlich-pilzkundlichen Wissens (Teilnahme an Pilzbestimmkursen und Fortbildungskursen, an Diskussionen und Vorträgen von Pilzkundigen⁹⁾, Ausarbeiten von belehrenden Aufsätzen auf Grund eigener Erfahrungen und Beobachtungen usw. usw.).

II. Es ist Zweck der behördlichen Pilzkontrolle, dafür zu sorgen, dass unter allen Umständen Pilzvergiftungen verhütet werden. In dieser allgemeinen Fassung ist die Aufgabe ungeheuer gross. Das Gesetz hat, um unmögliche Forderungen zu verhindern, ihren Pflichtenkreis genau umschrieben.

a. Die amtliche Pilzkontrolle hat zu befinden, ob die Pilze, welche als Nahrungsmittel angeboten oder feilgehalten werden sollen, oder in Gaststätten zur Verabreichung als Speise bestimmt sind, als Nahrungsmittel geeignet sind, also weder giftig noch verdächtig sind. Welche, angefaulte, schimmelige, von Insekten oder Schnecken angefressene, sowie zerschnitt-

⁹⁾ Diesem Zwecke diene z. B. der Vortrag von Hans Kern, Thalwil, Pilzbestimmer im Verein für Pilzkunde Zürich, anlässlich der Jahresversammlung des Vapko am 6. November 1938 in Luzern über: « Bemerkenswerte und zum Teil seltene Pilze, denen wir das Jahr hindurch begegnen (Gegenüberstellungen, vergleichende und unterscheidende Merkmale) ».

tene Pilze, deren Art nicht mehr erkannt werden kann, müssen ausgeschieden werden¹⁰⁾. Wir vermischen in dieser detaillierten Aufzählung von mangelhaften Pilzen das ausdrückliche und klare Gebot die « wurmigen » Pilze vom Verkehr fernzuhalten¹¹⁾. Es wird kein Mensch behaupten, dass « wurmig oder wurmstichig » gleichbedeutend ist mit « von Insekten angefressen ». Andererseits ist nicht anzunehmen, dass der schweizerische Gesetzgeber wollte, dass die doch häufig wurmstichigen Speisepilze in Verkehr kommen und somit auch verspeist werden müssen. In der Tat wird gemäss Art. 36 LMG.¹²⁾ derjenige bestraft, der « verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel in Verkehr bringt, als ob sie unverdorben oder vollwertig wären ». Aus diesem Grunde hat unseres Erachtens die Kontrolle die wurmigen Pilze vom Verkehr fernzuhalten. Das sollte in der LMVO. Art. 5 ausdrücklich bestimmt sein. Diese Vorschriften verlangen vom hiezu bestimmten Kontrollbeamten eine zuverlässige und genaue Kontrolltätigkeit.

b. Das Gesetz gibt den Gesundheitsbehörden das Recht, « nur bestimmte Arten von Pilzen zum Verkehr » zuzulassen¹³⁾. Wir glauben, dass es die Schwierigkeit ist, manchenorts genügend durchgebildete Mykologen aufzutreiben oder auszubilden, die eine Kontrolle der Pilze

¹⁰⁾ Art. 203–205 LMVO.

¹¹⁾ Der Kanton Graubünden hat dagegen den Verkauf von verdorbenen, fauligen, wurmstichigen Pilzen usw. ausdrücklich verboten; Art. 8c Grbd.VO. In der Stadt Luzern müssen giftige, verdächtige, verdorbene Pilze usw. von der Pilzkontrolle beschlagnahmt werden; Art. 3⁴ Lu.VO. In der Praxis wird das durch die amtliche Pilzkontrolle in Zürich nach Auskunft von Prof. Dr. Däniker ebenfalls so gehalten; Art. 4 Zü. Regl.: Giftige, verdächtige, verdorbene und ungeniessbare, sowie solche in unkenntlichem Zustande werden von der Kontrollstelle beschlagnahmt; Art. 4 So.VO.

¹²⁾ Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905 (zit. LMG.).

¹³⁾ Art. 207 LMVO.

schlechthin ausüben könnten, welche zu dieser Gesetzesbestimmung führte¹⁴⁾).

c. Es muss als Idealfall bezeichnet werden, wenn an einem Orte mykologisch durchgebildete Personen für die amtliche Pilzkontrolle gewonnen werden können. Abgesehen von der Kontrolle der Pilze für den Handel kann in einem solchen Falle der Kontrollstelle der Auftrag erteilt werden, die Kontrolle der Pilze schlechthin zu besorgen, also auch die Pilze, die selber gesammelt wurden oder nicht unter die obligatorische Kontrollpflicht fallen¹⁵⁾. Wer an diesen Orten einen Pilz hat und wissen will, was mit ihm los ist, kann das bei der zuständigen amtlichen Pilzkontrollstelle erfahren.

d. In den Kantonen, welche die Zulassung der Pilze zum Verkehr auf wenige Arten beschränkt haben, kann die amtliche Kontrolle ebenfalls ermächtigt sein, auch die Kontrolle der Pilze aus der Sammeltätigkeit von Privaten

¹⁴⁾ Z. B. haben von dieser gesetzlichen Erlaubnis Gebrauch gemacht:

Der Kanton Genf, gemäss Verfügung des «Département de l'hygiène...», vom 5. Juli 1933, indem 46 verschiedene Speisepilze zum Verkehr zugelassen werden; in der Genf benachbarten französischen Stadt Annemasse sind gemäss Art. 5 des bezüglichen Arrêté municipal nur 11 Sorten gestattet.

Der Kanton Graubünden, der entsprechend der Qualifikation der örtlichen Pilzkontrolleure 10 bzw. 18 verschiedene Pilzarten im Pilzhandel zulässt; Art. 5 Grbd.VO.; es können entsprechend den örtlichen Verhältnissen noch weitere Pilzarten zulässig erklärt werden.

Keinen Gebrauch von dieser Autorisation machten bis jetzt z. B. die Stadt Zürich, die Stadt Luzern.

¹⁵⁾ Z. B. Zü. Regl. Art. 2. Die amtliche Pilzkontrollstelle kontrolliert — — — als auch die ihr im Botanischen Garten vorgewiesenen Pilze. Art. 12. Der amtlichen Pilzkontrollstelle im Botanischen Garten der Universität Zürich können sämtliche Pilzarten vorgewiesen werden.

Die Kontrollstelle stellt gegen eine Gebühr von 10 Rp. pro Pilzart bei einer Menge bis zu 2 kg, 20 Rp. bis zu 5 kg, 50 Rp. bis zu 10 kg, Fr. 2.— bis zu 100 kg und weitere 50 Rp. für je weitere 50 kg Pilzkontrollscheine aus. — — —

Lu.VO. Art. 6. Private können Pilze für den Eigenbedarf gebührenfrei kontrollieren lassen.

So.VO. 7² gegen eine Gebühr von 50 Rp. je Art.

und für den privaten Eigenverbrauch auszuüben¹⁶⁾. Da die betreffenden Pilzbestimmer nur zur Kontrolle von genau bestimmten Pilzarten qualifiziert sind, dürfen sie als amtliche Kontrollbeamten auch gegenüber den Nichtpilzhändlern nur die gleichen Arten als essbar bezeichnen.

e. Es drängt sich hier die Frage auf: Wie ist es aber, wenn der amtliche Pilzkontrolleur Pilze bestimmt bzw. als essbar bezeichnet, für die er die behördliche Ausbildung bzw. Prüfung und Amtsbefugnis nicht hatte, oder wenn er überhaupt nur zur Kontrolle für die Handelsware ermächtigt war? Wer sich an eine Amtsstelle wendet, hat Anspruch, es von ihr zu erfahren, falls von ihr etwas gefordert wird, das ausserhalb ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Der Bürger hat zudem die Pflicht, die Gesetze, also auch die Vorschriften über die Pilzkontrolle zu kennen. Wenn der angefragte amtliche Pilzkontrolleur eine pilzbestimmende Auskunft abgibt, hätte im Prozessfalle der Richter zu entscheiden, ob die Auskunft von einer Amtsperson im Rahmen ihrer Amtsbefugnis gegeben worden sei, oder ob die erfolgte Pilzbestimmung zu werten sei, wie wenn sie von einem x-beliebigen Privaten ausgeführt worden wäre. Wir halten dafür, dass das letztere eher der Fall sein dürfte.

III. Die Pilzbestimmer unserer Vereine für Pilzkunde werden zwecks mykologischen Wirkens im Verein und für dessen Mitglieder meistens aus denselben gewählt. Für sie gelten keine Spezialgesetze. Für die Verhältnisse im Verband schweiz. Vereine für Pilzkunde gilt wohl der Satz, dass nur derjenige für dieses Amt bestimmt wird, der sich durch jahrelanges Arbeiten unter kundiger Leitung in der Pilzkunde, durch besonderes Studium der

¹⁶⁾ Z. B. Grbd.VO., Art. 11. Der amtliche Pilzkontrolleur ist berechtigt, Pilze zu kontrollieren, die von Privatpersonen zum eigenen Gebrauch verwendet und ihm behufs Kontrolle vorgezeigt werden. Auch hierbei wird ein Kontrollschein ausgestellt. — — — Für diese Kontrolle kann eine geringe Gebühr per Art und Kilogramm verrechnet werden.

Literatur, durch Besuch von Pilzbestimmern, durch Teilnahme an Bestimmungs- und Diskussionsabenden sowie an Exkursionen für Pilzbestimmer umfassende mykologische Kenntnisse erworben hat, diese pflegt und fördert. Die Aufgabe dieser Vereins-Pilzbestimmer ist das Bestimmen der Pilze schlechthin, das Trennen der essbaren Pilze von den giftigen, verdächtigen, ungeniessbaren und verdorbenen, die Belehrung von Interessenten, aber nicht für die Allgemeinheit, für eine unbeschränkte Zahl von Personen, sondern nur für die Vereinsmitglieder. Unseres Wissens hat keine Sektion für die Pilzbestimmerkandidatur eine eigentliche Prüfung eingeführt. Nur durchaus zuverlässige und gehörig vor- und ausgebildete Leute sind die geeigneten Vereinspilzbestimmer.

Es kommt vor, dass Nichtmitglieder ausserhalb der vom Vereine organisierten Pilzbestimmungsabende den Rat des Pilzbestimmers nachsuchen. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, wo eine Pilzauskunftsstelle veröffentlicht worden ist, worauf der Auskunftsbesucher den Weg zum betreffenden Vereinspilzbestimmer fand, und jenen Fällen, wo der Ratsuchende zum Vereinspilzbestimmer kommt, weil er zufällig erfahren hatte, dass dieser Pilzkenner ist. Im ersten Fall handelt der berichtgebende Kontrolleur als gewählter Vereinspilzbestimmer und im Rahmen des Vereinszweckes, während die Auskunft im zweiten Fall als vom privaten — und nicht vom Vereinspilzkenner abgegeben zu gelten hat.

IV. Die nichtamtlichen — und Nichtvereins-Pilzbestimmer können ihr mykologisches Wissen auf seriöse Weise sich angeschafft haben. In den weitaus meisten Fällen dürfte nur eine primitive Pilzkenntnis vorhanden sein, die kaum ausreichen würde, eine zuverlässige und richtige Auskunft über ein halbes Dutzend Pilze abzugeben. Es sind eben «sog. Pilzkenner». Trotzdem ist ihre Autorität erstaunlich gross, was hauptsächlich in der Art und Weise, wie sie Auskünfte geben,

begründet ist. Sehr oft wirken sie suggestiv und allein durch ihr Auftreten überzeugend. Wie fällt das mykologische Kartenhaus eines solchen «sog. Pilzkenners» jämmerlich und schnell zusammen, wenn ein wirklicher Pilzkenner prüfend einige Auskunft haben will. Wenn sie sich zur Auskunftgabe und Beratung entschliessen, ist ihre Aufgabe gleich wie sub III beschrieben, aber gegenüber nicht bekannten und einer unbeschränkten Zahl von Interessenten.

V. Für unsere Untersuchung erscheint es notwendig, einige grundsätzliche Regeln für die Pilzkontrolle, so wie wir sie als richtig ansehen, anzugeben, an die ein jeder Pilzbestimmer sich zu halten hat.

a. Zur Kontrolle ist immer die ganze Sammelausbeute vorlegen zu lassen. Das Quantum ist immer genau festzustellen. Die Erfahrung lehrt, dass auch bei noch so guter Belehrung Verwechslungen möglich sind, so dass nach der evtl. Kontrolle noch Giftpilze zum Pilzgericht gelangen könnten. Der Kontrolleur muss damit rechnen, dass der Ratsuchende ein eigentlicher Pilzignorant ist.

*b. Die zu kontrollierende Pilzernte soll nach Arten getrennt vorgelegt werden*¹⁷⁾. Das erleichtert die Arbeit beim Pilzbestimmen. Der Prüfende wird auf evtl. artfremde Beilagen eher aufmerksam gemacht. Der Sammler selber lernt beim Sortieren am schnellsten die Unterscheidungsmerkmale kennen und erkennen.

c. Die abgegebene Auskunft des Pilzbestimmers sei klar und lasse keine Missverständnisse entstehen. Der schriftliche Kontrollbericht beweist die abgegebene Auskunft¹⁸⁾. Die Klarheit muss bestehen bezüglich Pilzbezeichnung und Bewertung als essbar bzw. giftig und ungeniessbar. Der Ratsuchende will ja eine genaue Auskunft erhalten, auf die er für seinen Entschluss abstellen kann. Es ist selbstverständlich, dass die zu kontrollierenden Pilze

¹⁷⁾ Vgl. Art. 204 LMVO., Art. 4 Zü. Regl., Art. 6⁴ Grbd.VO., So.VO. 5.

¹⁸⁾ Vgl. Art. 7 Grbd.VO., Art. 3¹ Lu.VO., So.VO. 3.